

**VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES
"Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"**

§ 14

Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe de § 18 KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden im dreijährigen Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau wahrgenommen. Die ersten drei Jahresprüfungen werden von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim vorgenommen.